

Satzung
über die Ferdinand-Köhler-Stiftung und andere
zusammengelegte Stiftungen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW. S. 304/SGV. NW. 2023), und der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.4.1974 (BGBl. I S. 949), i. V. mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1969 (BGBl. I S. 1211), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.10.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ferdinand-Köhler-Stiftung und andere zusammengelegte Stiftungen sind Eigentum der Stadtgemeinde Iserlohn und werden durch den Rat der Stadt verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Ferdinand-Köhler-Stiftung und andere zusammengelegte Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Unterstützung bedürftiger und begabter Schüler; Weihnachtsbescherung von bedürftigen Hospitalinsassen; Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen über die allgemeine Fürsorge hinaus.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ferdinand-Köhler-Stiftung und anderen zusammengelegten Stiftungen. Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Ferdinand-Köhler-Stiftung und anderen zusammengelegten Stiftungen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Ferdinand-Köhler-Stiftung und anderen zusammengelegten Stiftungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Iserlohn, 3. November 1975

Lindner
Oberbürgermeister